



presserat

Entscheidung

des Beschwerdeausschusses 1

in der Beschwerdesache 0696/25/1-BA

Ergebnis:

Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 2

Datum des Beschlusses:

11.12.2025

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Unter dem Titel „Die Karlsruhe-Strategie: Wie die SPD in fünf Schritten Merz stürzen und Klingbeil zum Kanzler wählen könnte“ berichtet am 18.07.2025 eine Tageszeitung online, ein genannter Verfassungsrechtler, welcher Professor der Rechtswissenschaften ist, entwerfe ein brisantes Szenario: Mithilfe des Bundesverfassungsgerichts könne die SPD ohne Neuwahlen die AfD verbieten, Merz absetzen und ins Kanzleramt zurückkehren. U. a. schreibt sie:

„Was wie eine verfahrene Personaldebatte wirkt, könnte in Wahrheit der erste Zug eines langfristig angelegten Schachspiels sein. Während sich Öffentlichkeit und Medien an der umstrittenen Kandidatur von Frauke Brosius-Gersdorf abarbeiten, geht es hinter den Kulissen womöglich längst um weit mehr als einen Posten am Bundesverfassungsgericht.“

Im Beitrag wird dann die Theorie des Verfassungsrechtlers weiter dargestellt. Würde das Verfassungsgericht die AfD verbieten, würden sich die Mehrheitsverhältnisse im Bundestag ändern und die SPD hätte zusammen mit Grünen und Linken die Mehrheit.

Für die CDU sei die Lage heikel: Wenn sie zustimme, könne sie am eigenen Machtverlust mitarbeiten. Wenn sie blockiere, drohe ein verfassungsrechtlicher und politischer Konflikt, verbunden mit dem Vorwurf, AfD-Sympathien in den eigenen Reihen zu dulden.

II. Nach Auffassung des Beschwerdeführers haben sowohl Überschrift als auch Inhalt des Artikels konspirativ-verschwörerische Elemente und insinuierten es als fast schon offensichtlichen Plan der SPD, durch gezielte Besetzung von Verfassungsrichtern den Weg zurück ins Kanzleramt zu schaffen.

Die Aussage „Der Verfassungsrechtler [Name], Professor für Rechtswissenschaften an der Universität [Ortsname], sieht in der Richterwahl keine bloße Episode parteipolitischen Gezänks, sondern den Schlüssel zu einem weitreichenden strategischen Projekt: die Rückkehr der SPD ins Kanzleramt mithilfe des Bundesverfassungsgerichts.“ klingt fast schon nach Tatsachenbehauptung. Als weiteres Zitat führt er an: „Eine Machtübernahme ohne Neuwahlen wäre per konstruktivem Misstrauensvotum nach Artikel 67 des Grundgesetzes möglich. Klingbeil würde Kanzler, Olaf Scholz bliebe womöglich Teil des Kabinetts, und die neue Koalition könnte bis 2029 durchregieren.“

III. Anmerkung: Die Beschwerde wurde gemäß § 5 Abs. 2 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf mögliche Verstöße gegen die Ziffern 1 und 2 des Pressekodex, soweit im Beitrag über einen konkreten Umsturz-Plan bzw. -Strategie der SPD spekuliert wird, verbunden mit der impliziten Aussage, dass die CDU/CSU sich beteiligen würden.

IV. Die Beschwerdegegnerin hat von der Möglichkeit zur Stellungnahme keinen Gebrauch gemacht.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss bejaht eine Verletzung der Sorgfalt nach Ziffer 2 des Pressekodex. In seiner Gesamtanmutung erweckt der Beitrag den unbelegten Eindruck, es gebe plausible Möglichkeiten für das im Beitrag skizzierte Szenario für eine Mehrheitsänderung im Bundestag und damit verbunden einen Regierungswechsel unter Beteiligung der CDU/CSU. Der Beitrag lässt dabei unerwähnt, dass das Szenario nur möglich wäre, wenn der Bundestag, der Bundesrat oder die Bundesregierung einen Verbotsantrag für die AfD stellen würden, was eine Beteiligung der CDU/CSU voraussetzen würde.

Eine bewusst wahrheitswidrige Berichterstattung nach Ziffer 1 des Kodex verneint der Ausschuss hingegen.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für so schwerwiegender, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine Missbilligung ausspricht. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzudrucken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>